Angelsportverein Dorheim 1986 e. V.

Satzung

(Fassung vom 23.04.2023)

§ 1
Name, Sitz und Zweck

Der am 22.08.1986 gegründete Verein führt den Namen

„Angelsportverein Dorheim 1986 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Friedberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Zwecke und Aufgaben

Zwecke und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports und des sportlich fairen Wettkampfes zu bieten und ihnen damit Ruhe und Entspannung zu gewähren und sie der Natur näher zu bringen;

2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den von dem Verein bewirtschafteten Gewässern durch Ausübung einer sportlichen, waidgerechten Betätigung, Aussetzung geeigneter Fischarten und Schonung des Bestandes, die erforderlichenfalls über die gesetzliche Schonzeit und Mindestmaß hinausgeht;

3. die Erhaltung, Pflege, Ausbau und der Schutz der Gewässer und der Tier und Pflanzenwelt durch Anlage und Pflege geeigneter Lebensräume, Ausweisung von Schonbezirken und ähnliche Maßnahmen;

4. die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Jugendgruppe des Vereins.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf Dorheimer Sportfischer beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden, vorausgesetzt, sein Leumund steht der Ausübung einer waidgerechten Sportfischerei nicht entgegen und die Ziele und die Zwecksetzung dieser Satzung werden nicht gefährdet.

3. Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages rechtswirksam; jedoch mit auflösender Bedingung, daß binnen 12 (zwölf) Monaten der Nachweis über die Ablegung der Sportfischerprüfung von dem Mitglied zu erbringen ist.

4. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zur Sportfischerei pflegen.

5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Sportfischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der Vereinsjugendgruppe ist durch den Erziehungsberechtigten beim Jugendgruppenleiter zu stellen. Der Vorstand entscheidet dann nach Anhörung des Jugendgruppenleiters über diesen Aufnahmeantrag.

§ 6
Aufnahmegebühr und Beitrag

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragsänderungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geändert und beschlossen werden.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein. Es stehen Ihnen die Einrichtungen des Vereins nach Möglichkeit zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einzusehen.

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sich wechselseitig zu achten, Kameradschaft zu üben, sich waidgerecht zu verhalten und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

4. Sie dürfen auch kein Pacht- oder Kaufangebot unmittelbar oder mittelbar auf ein Gewässer abgeben, das der Verein bisher ordnungsgemäß gepachtet hat. Insbesondere ist es den Mitgliedern verboten, bei Verhandlungen über Neupachtungen, den Verein im Preisangebot zu überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.

5. Jedes aktive Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist verpflichtet, gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ohne Entgelt mindestens fünf Stunden zur Erhaltung und Pflege der Vereinsgewässer mitzuarbeiten oder eine entsprechende Ablösesumme zu zahlen, deren Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

6. Beschlüsse des Vorstandes, die der Durchführung von Vereinsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen und bekanntgegeben sind, verpflichten jedes Mitglied.

7. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, beim Angeln an den Vereinsgewässern den Mitgliedsausweis/Angelerlaubnisschein, den gültigen Jahresfischereischein und die für das Gewässer vorgesehenen schriftlichen Unterlagen mitzuführen und sie den sich ausweisenden Gewässerwarten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Erlöschen der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. den Tod,

2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsadresse des ASV Dorheim 1986 e. V. zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30.09. zu erklären ist,

3. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, wenn es

   a. der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins bewusst und erheblich zuwiderhandelt,
   b. trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand bleibt,
   c. eine Handlung begeht, die den Verein erheblich zu schädigen geeignet ist,
   d. sich eines grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder wegen eines die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt ist,
   e. Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes wegen Pflichtverletzungen, die nicht den Anschluss gebieten, nicht fristgerecht Folge leistet.

4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, dessen satzungsmäßigen Rechte durch das auszuschließende Mitglied verletzt sind: weiterhin jedes Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht selbst betroffen ist.

   Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

   Den Ausschluss verfügt der Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen, schriftlichen Bescheid.

Im Ausschlussbescheid sind die Gründe für den Ausschluss aufzuführen und die Einspruchsmöglichkeit anzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zulässig, der innerhalb vier Wochen nach Zustellung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Bei Einspruch ruht das Ausschlußverfahren bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in der der Einspruchsführer seine Interessen durch persönliche Teilnahme vertreten kann. Die gleichen Rechte hat das antragsberechtigte Mitglied.

5. Einspruchsberechtigt ist auch das verletzte Mitglied, wenn der Vorstand ein Ausschlußverfahren ablehnt.

6. Der Auszuschließende, der durch Ordnungsmaßnahmen Betroffene und das verletzte Mitglied, dessen Antrag abgelehnt wurde, können mit der Einlegung des Einspruches den Ehrenrat anrufen.

7. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihrer Beitragspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins verloren.

   An ausgeschlossene Mitglieder dürfen keine Gastkarten ausgegeben werden.

8. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

   a. Verweis,
   b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Dem betroffenen Mitglied steht ein Beschwerderecht zu.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand,
b. die Mitgliederversammlung,
c. Ehrenrat

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

    a. dem I. Vorsitzenden,
    b. dem II. Vorsitzenden,
    c. dem Kassenverwalter,
    d. dem Schriftführer,
    e. dem Jugendgruppenleiter,
    f. dem Gewässerwart,
    g. den Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

    Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert jeweils bis zur dritten ordentlichen Mitgliederversammlung; insoweit kann die Wahlzeit - nach Maßgabe § 13 Ziff. 3 - über- oder unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.

    Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder voraussichtlich für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

    Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.

5. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.

6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten. Die in Ausübung ihres Amts entstehenden Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den jeweils geltenden Reisekostensätzen des Landesverbandes vergütet.

§ 11
Einzelne Ämter

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.

   Er führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Er hat dafür zu sorgen, daß die Versammlungsbeschlüsse ausgeführt werden bzw. zu veranlassen, dass ihre Durchführung geschieht.

2. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, das von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

   Außerdem erledigt er den Schriftwechsel des Vereins, soweit es nicht Kassenangelegenheiten betrifft.

3. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse. Der Kassenverwalter hat den Eingang der Jahresbeiträge zu überwachen und ggfs. säumige Mitglieder - unter Hinweis auf § 6 der Satzung - zur Zahlung aufzufordern. Der 1. Vorsitzende darf im Sinne des Vereins über 75,- € frei verfügen.

   Der Kassenverwalter erledigt den die Kassenverwaltung betreffenden Schriftverkehr und ist verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kasse und die Kassenbücher zu gewähren.

4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten im Rahmen der in der Satzung angegebenen Zwecke und der jeweiligen Versammlungsbeschlüsse aus.

5. Ausgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist, erledigt der 1. Vorsitzende, der sich mit dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied abzustimmen hat.

6. Der Vorstand beschließt eine Gewässerordnung.

§ 12
Versammlungen

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

   Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich - mindestens 1 Woche vorher - einzuladen. In dringenden Fällen kann die Zeit verkürzt werden, bzw. mündlich (telef.) eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens 1 mal jährlich einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen und spätestens sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher einzuberufen, die Frist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden wenn mindestens 10 Prozent die Einberufung verlangen, wobei der Grund anzugeben ist.

   Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können die Antragsteller selbst die Versammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes einberufen.

4. Anträge der Mitglieder zu den Versammlungen sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge der Mitglieder durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Abstimmung.

   Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

   Soweit ein Vereinsmitglied von einem Antrag persönlich betroffen wird, insbesondere, wenn ein Vorwurf behandelt wird, entfällt für ihn das Stimmrecht. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimme gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6. Die Beschlüsse der Versammlung sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 13
Kassenführung und Prüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenverwalter verantwortlich.

   Außerplanmäßige Ausgaben, die mit den Zwecken dieser Satzung im Zusammenhang stehen, dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

   Beim Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ist auf jeden Fall die Anwesenheit des Kassenverwalters erforderlich.

2. Die Rechnungsprüfung ist durch die in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählten Kassenprüfer nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen.

   Der Prüfungsbericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

   Dem Kassenprüfer ist das gesamte Buch- und Aktenmaterial vorzulegen und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Vorstand ist gehalten, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14
Vereinsgewässer und ihre Benutzung

Vereinsgewässer sind

a. vom Verein gepachtet oder erworbene,
b. von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins gepachtete,
c. von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte Fischgewässer,
d. Gewässer, mit deren Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgabe von Angelkarten hat.

§ 15
Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend wird von dem Jugendgruppenleiter geführt.

   Der Jugendgruppenleiter und der Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und sind dann Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Jugendgruppenleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er muss mindestens 21 Jahre alt sein.

3. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung.

4. Sinn und Zweck der Jugendarbeit sind, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und jugendpflegerischem Sinn zu betreuen.

   Die Jugend des Vereins bekennt sich zur olympischen Idee.

   Parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität ist bei der Jugendarbeit zu wahren.

5. Als Jugendliche gelten alle Personen beiderlei Geschlechts bis zur Volljährigkeit. Diese sind beitragsfrei.

6. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Beitragsanteil zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel verfügt der Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand geprüft.

7. Ab Volljährigkeit können die Jugendlichen als aktive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 16
Ehrenrat

1. Jeweils mit der Wahl eines neuen Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein aus Mitgliedern bestehender Ehrenrat zu wählen.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht zu gleicher Zeit dem Vorstand angehören.

2. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

   a. Ruft ein Mitglied den Ehrenrat gemäß § 8 Ziffer 4 an, so klärt der Ehrenrat unverzüglich den Sachverhalt durch Erhebung der in der Einspruchsfrist angegebenen Beweise. Die als Zeugen benannten Vereinsmitglieder haben der Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Sprecher trägt der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung den ermittelten Sachverhalt vor. Der Ehrenrat ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten.
   b. In allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist mit Zustimmung der Beteiligten eine gütliche Regelung zu versuchen.

3. Zu den Verhandlungen, die den Beteiligten und dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen sind, dürfen die Vorgenannten erscheinen; sie haben Anspruch auf angemessenes Gehör.

§ 17
Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins, der Verluste seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Dorheim.

§ 18
Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung vom 19.02.1989 wurde in den Mitgliederversammlungen am 19.03.2010, am 01.04.2012, am 18.03.2018 und am 23.04.2023 geändert. Ab dem 23.04.2023 gilt nun diese Änderungsfassung.